

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

27. August 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vereichung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an den Gewerbeverein zu Eisenach betreffend, Seite 243. — Ministerial-Bekanntmachung, das anderweite Verzeichniß der zur Einleitung und Annahme von Schubtransporten nach dem Arnstädter Uebereinkommen vom 15. Mai 1877 befugten Behörden zc. betreffend, Seite 244. — Ministerial-Bekanntmachung, den Nachweis der Vorbildung zum Eintritte in den Vorbereitungsdienst für das Vaußach, den Forstdienst und den unteren Finanzverwaltungsdienst im Großherzogthume betreffend, Seite 249. — Ministerial-Bekanntmachung, die Uebertragung der Geschäfte eines Expropriationskommissars für die in Folge der Beseitigung einiger Bahnhilfsgänge über die königlich preussische Staatsbahn in den Fluren Darulstedt und Flurstedt nöthig gewordene Enteignung an den Großherzogl. Sächs. Amtsrichter Dr. Pfenzenbach zu Apolda betreffend, Seite 249. — Ministerial-Bekanntmachung, Aenderung in der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel betreffend, Seite 250. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb an die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungsschäden zu Frankfurt a/M. betreffend, Seite 250.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[76] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gewerbeverein zu Eisenach die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu ertheilen geruht.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 13. August 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[77] II. Nachdem unter den Regierungen derjenigen Staaten, welche bei der am 15. Mai 1877 zu Arnstadt geschlossenen Uebereinkunft über die Vereinfachung des Schubtransportverfahrens theilhaftig sind, ein anderweites Verzeichniß der zur Einleitung und Annahme von Schubtransporten nach der erwähnten Uebereinkunft befugten Behörden mit Angabe der betreffenden Eisenbahnstation